

Wahlbekanntmachung

1. Am **14. September 2025** finden **allgemeine Kommunalwahlen** statt. Es werden die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und der Stadtrat der Stadt Heinsberg sowie die Landrätin/der Landrat und der Kreistag des Kreises Heinsberg gewählt.
Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die **Stadt Heinsberg** ist in 22 allgemeine Wahlbezirke und 30 Stimmbezirke eingeteilt. Auf die Stadt Heinsberg entfallen die Kreiswahlbezirke 15 bis 18.

Die Abgrenzung der Wahl- und Stimmbezirke und die Zuordnung der Wahlräume können im Rathaus Heinsberg, Zimmer 311, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei zu erreichen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. August 2025 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der für die Stimmabgabe vorgesehene Wahlraum angegeben. Alle Wahlräume sind barrierefrei zu erreichen.

Die Briefwahlvorstände treten zur Vorbereitung der Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 13.30 Uhr in den ausgewiesenen Räumlichkeiten des Rathauses Heinsberg, Apfelstraße 60, 52525 Heinsberg, zusammen. Die Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt jeweils in einem Stimmbezirk des Wahlbezirks, dem die Auszählung der Briefwahl übertragen wurde.

3. Jede/-r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.
Die Wahlbenachrichtigung soll zur Wahl mitgebracht werden. Darüber hinaus müssen die Wähler/-innen ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** bzw. ihren **Identitätsausweis** zur Wahl mitbringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können. Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden.

4. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Stimmzettel – jeweils mit schwarzem Aufdruck – sind für die Wahl
 - der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Heinsberg hellgelb,
 - des Stadtrats der Stadt Heinsberg hellgrün,
 - der Landrätin/des Landrats des Kreises Heinsberg hellblau,
 - des Kreistages des Kreises Heinsberg hellrot.

5. Der/Die Wähler/-in hat für **jede Wahl jeweils eine Stimme**. Auf jedem Stimmzettel kann nur ein/-e Bewerber/-in gekennzeichnet werden.
Der/Die Wähler/-in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, indem er/sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin die Stimme gelten soll. Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Stimmzettel müssen vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind. In der

Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. Der/Die Wähler/-in wirft die Stimmzettel in die Wahlurne.

Jede/-r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Die Stimmabgabe durch eine/-n Vertreter/-in anstelle des Wählers/der Wählerin ist unzulässig.

Ein/-e Wähler/-in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom/von der Wähler/-in selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers/der Wählerin ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zu Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Blinde oder sehbeeinträchtigte Wähler/-innen können sich zur Kennzeichnung der Stimmzettel auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

5. Wahlberechtigte, die einen **Wahlschein** besitzen, können an der Wahl
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks** oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich bei der Stadtverwaltung Heinsberg (Wahlamt) den Wahlschein, die amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass er **dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Umschlag genannten Stelle abgegeben werden.

6. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Heinsberg, den 11.8.2025

Stadt Heinsberg
Der Bürgermeister



Kai Louis